

## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/3604

An die Mitglieder der Landtagsausschüsse für Finanzen und Bildung

Goethestr. 9 24116 Kiel

Anja Holthusen

Fon 0431 / 888 17 07 Fax 0431 / 888 17 08

eMail anjaholthusen@forumsozial-ev.de

29.10.08

Entwurf des Doppelhaushaltes 2009/2010; hier: Änderung von § 122 und 124 des Schulgesetzes

Sehr geehrte Frau Eisenberg, sehr geehrter Herr Neugebauer, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir wenden uns im Namen von Schulen in freier Trägerschaft, wie der Lernwerft gGmbH Club of Rome Schule Kiel, Leibniz-Privatschule gGmbH, der Privatschule Düsternbrook, Ostseeschule Flensburg und der Schülerschule, an Sie.

Das Bildungsministerium hat uns einen Entwurf für eine beabsichtigte Schulgesetzänderung zur Stellungnahme übersandt. Da der Gesetzentwurf in der Haushaltsdebatte eine Rolle spielen wird, möchten wir Sie über unsere Position informieren.

1. Wir begrüßen den Vorschlag, dass im kommenden Doppelhaushalt nur die Erhöhungen der öffentlichen Schülerkostensätze bei der Bemessung der Förderung der Schulen in freier Trägerschaft berücksichtigt werden sollen.

Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der mit dem Gesetz vom11.3.08 zum Ausdruck kam, und dem parteiübergreifenden Konsens zu einer verbesserten Förderung der Schulen in freier Trägerschaft.

In der Begründung wird nur auf Erhöhungen der Personalkosten Bezug genommen. Es müssen aber **auch die erheblichen Steigerungen der Sachkosten** Berücksichtigung finden, die u.a. auf Grund der erhöhten Energiepreise entstanden sind.

**2. Der Entwurf enthält das Jahr 2001 als Basis** für die Berechnung der Förderung. Diesen Teil des Vorschlages halten wir **nicht für sachgerecht und sinnvoll**.

Die Förderung der Schulen in freier Trägerschaft muss zeitlich eng verbunden werden mit den tatsächlichen Kostenentwicklungen im Personal- und Sachkostenbereich.

Daher ist eine Berechnung auf der Basis der Personal- und Sachkosten vorzusehen, die das **Statistischen Landesamtes** für Schülerinnen und Schüler an einer öffentlichen Schule einer vergleichbaren Schulart für das **Vorjahr** festgestellt hat.

Eine solche Regelung ist ja auch für die dänischen Schulen vorgesehen.

Ein nachvollziehbares Argument für die Anwendung des Schülerkostensatzes von 2001 als Basis für die Förderung freier Schulen in den Jahren 2009 und 2010 können wir nicht erkennen.

Für die Bezuschussung 2010 würden demnach 10 Jahre alte Zahlen, aus dem Jahr 2000, zu Grunde gelegt!

3. Für die Übergangszeit des Doppelhaushaltes 2009/2010 schlagen wir daher vor, für die Förderung der Schulen in freier Trägerschaft die Erhöhungen der Personalund Sachkosten in den öffentlichen Schülerkostensätzen des jeweiligen Vorjahres zu Grunde zu legen.

Wir befürchten, dass ein erneuter Nachtragshaushalt erforderlich werden wird, wenn der Gesetzentwurf unverändert beschlossen wird, da die Regelungen zu einer Existenzgefährdung der Schulen in freier Trägerschaft führen können.

Über diese kurzfristigen Regelungen hinaus ist eine grundsätzliche Neuorientierung der Förderung von Schulen in freier Trägerschaft erforderlich.

Fraktionen, Verwaltung und Träger von freien Schulen sind sich darüber einig, dass die Zeit während des Doppelhaushaltes genutzt werden muss, um die Förderung von Schulen in freier Trägerschaft neu zu ordnen und auf tragfähigere Fundamente als bisher zu stellen.

## Zentrale Punkte sind dabei aus unserer Sicht:

Die Förderung muss der Höhe nach und vom Verwaltungsaufwand her den Bestand von Schulen in freier Trägerschaft garantieren, wenn diese wirtschaftlich und sparsam betrieben werden.

Beide Kriterien sind durch die jetzige Landesförderung nicht gewährleistet:

- 1. Das Defizitdeckungsverfahren bedingt sowohl auf Seiten der öffentlichen Träger als auch auf Seiten der freien Träger **ineffizient** hohen **Verwaltungsaufwand**. Die kameralistischen Verfahren stehen im Widerspruch zur Anforderung, Schulen wirtschaftlich zu führen. Nach § 123 (2) ist jährlich ein Nachweis über die Sach- und Personalkosten vorzulegen. Diese Regelung stellt u. E. eine unnötige Bürokratisierung des Verfahrens dar, da die Höhe der Zuschüsse ohnehin durch den Schülerkostensatz begrenzt ist. Wir schlagen daher vor, den Abs. 2 zu streichen. Abs. 3 wird Abs. 2. Satz 1 des neuen Absatz 2 heißt entsprechend: " Der Höchstbetrag wird als Festbetrag unabhängig vom Bedarf gewährt".
- 2. Die Förderung ist **intransparent**, da die Bestandteile der zu Grunde gelegten Schülerkostensätze der öffentlichen Schulen bei den freien Schulen nicht bekannt sind. Wichtige, unvermeidbare Kostenbestandteile von freien Trägern werden nicht berücksichtigt, wie z.B. Zinsen, Abschreibungen.
- 3. Die Höhe der Förderung **garantiert nicht** den Erhalt der Schulen in freier Trägerschaft, da sie nach dem Steinbeis-Gutachten nicht 80 %, sondern nur etwa 60 % umfasst.

Wir halten es für erforderlich, in die in § 120 aufgeführten berechtigungsfähigen Sachund Personalkosten auch jene Kosten (einschließlich Zinsen) einzubeziehen, die in der Aufbauphase (Wartefrist) entstanden sind. Wir beantragen deren Aufnahme in die unter § 48 Abs. 1 Satz 2 genannten Sachkosten. Für Ihr Interesse danken wir Ihnen und würden uns freuen, wenn wir Ihnen unsere Positionen persönlich vorstellen und diese mit Ihnen erörtern könnten. Über Terminvorschläge Ihrerseits freuen wir uns .

Mit freundlichen Grüßen

Anja Holthusen